Vereinbarung

zur Errichtung der gemeinsamen Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses nach § 106c Abs. 1 SGB V und deren Geschäftsordnung für den Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland - im folgenden KZV Saarland genannt -

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland- Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Mitte der IKK Südwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Saarbrücken

den Ersatzkassen

Techniker-Krankenkasse (TK)BARMER

DAK – Gesundheit

KKH – Kaufmännische Krankenkasse

hkk - HandelskrankenkasseHEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek)

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

- im folgenden Verbände der Krankenkassen genannt -

Inhaltsverzeichnis:			Seite
§	1	Aufgabe der Prüfungsstelle	3
§	2	Aufbau der Prüfungsstelle	3
§	3	Beschwerdeausschuss und unparteiischer Vorsitzender	4
§	4	Entschädigung der Berater	5
§	5	Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses	6
§	6	Haushalt	6
§	7	Rechenschaftsbericht	7
§	8	Salvatorische Klausel	7
§	9	Inkrafttreten	7
8	10	Kündigung	7

Anmerkung:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit dieser Vereinbarung wurde die grammatikalisch männliche Sprachform gewählt. Wenn im folgenden Text die männliche Sprachform genannt ist, ist damit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform gemeint.

Präambel

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung sowie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen bilden auf der Grundlage des § 106c SGB V in Verbindung mit der Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106c SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVO) eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss. Dafür bedarf es grundlegender Festlegungen durch die Vertragspartner. Diese sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Aufgabe der Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle übernimmt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 für alle anhängigen und danach anhängig werdenden Verfahren die in § 3 der Prüfvereinbarung genannten Aufgaben. Damit stellt die Prüfungsstelle die gesamten verwaltungstechnischen Abläufe für die ihr nach der Prüfvereinbarung zugewiesenen Verfahren wie den Auffälligkeits- und Antragsprüfungen, sicher.

§ 2 Aufbau der Prüfungsstelle

- (1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Prüfungsstelle. Die Prüfungsstelle hat Ihren Sitz bei der KZV Saarland.
- (2) Der Leiter der Prüfungsstelle wird durch die Vertragspartner einvernehmlich bestellt. Wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde nach § 106c Abs. 5 SGB V.
- (3) Die personelle Ausstattung der Prüfungsstelle wird ferner in einem Stellenplan festgelegt, eine bedarfsgerechte Anpassung kann im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr erfolgen.
- (4) Die Prüfungsstelle bedient sich zur Durchführung der Prüfverfahren geeigneter Berater. Die Vertragspartner berufen jeweils eine ausreichende Anzahl von Beratern, über die Nominierung ist Einvernehmen herzustellen.

§ 3 Beschwerdeausschuss und unparteilscher Vorsitzender

- (1) Der Beschwerdeausschuss übernimmt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 für alle anhängigen und danach anhängig werdenden Verfahren die in § 4 der in der Prüfvereinbarung genannten Aufgaben.
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist mit jeweils drei Vertretern der KZV Saarland und der Krankenkassen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt. Für den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu ernennen. Für die Vertreter der KZV Saarland und der Krankenkassen sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen.
- (3) Die Vertreter der Zahnärzte werden von der KZV Saarland, die der Krankenkassen von den Verbänden bestellt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Alle Mitwirkenden sind (auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt) zur Verschwiegenheit über die Umstände verpflichtet, die ihnen aus der Teilnahme an einem Prüfverfahren oder in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder zur Kenntnis kommen. Sie haben insbesondere über den Hergang der Beratung sowie über die Person des an einem Prüfverfahren beteiligten Vertragszahnarztes Stillschweigen zu bewahren. Eine Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber den entsendenden Körperschaften, ggf. auch gegenüber einzelnen Krankenkassen oder dem betroffenen Zahnarzt ist davon ausgenommen. Die KZV Saarland und die Verbände der Krankenkassen verpflichten die von ihnen bestellten Vertreter zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der Schweigepflicht.
- (5) Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses beträgt gemäß § 106c Abs. 1 Satz 3 SGB V zwei Jahre. Die erste Amtsperiode des Beschwerdeausschusses beginnt am 01. Juli 2022 und endet am 30.06.2024. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
- (6) Unbeschadet des Absatzes (4) haben die KZV Saarland und die Verbände der Krankenkassen das Recht, entsprechend den für sie geltenden Vorschriften die jeweils von ihnen entsandten Mitglieder von ihrem Amt zu entbinden. Die Prüfungsstelle ist über jede Änderung zu informieren.
- (7) Ein Mitglied darf bei der Prüfung seiner eigenen vertragszahnärztlichen Tätigkeit sowie der eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X nicht mitwirken. Dies gilt entsprechend, wenn ein zahnärztliches Ausschussmitglied mit einem von dem Prüfverfahren betroffenen Vertragszahnarzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft oder in einem medizinischen Versorgungszentrum zusammengeschlossen ist.

- (8) Die Beteiligten sowie die Ausschussmitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung des Beschwerdeausschusses geladen. Auf die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit Beteiligter ist in der Ladung hinzuweisen.
- (9) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses beginnt mit dem Aufruf der Sache. Ein zahnärztliches Mitglied führt eine fachliche Vorprüfung durch und trägt die Ergebnisse mündlich vor. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt ausreichend geklärt wird. Jeder Beteiligte kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen. Bei Bedarf kann der Ausschuss die Unterstützung durch einen Sachverständigen beschließen. In begründeten Fällen können Nachuntersuchungen durchgeführt werden.
- (10) Die Vertragspartner verständigen sich auf einen unparteilschen Vorsitzenden für den Beschwerdeausschuss sowie einen Stellvertreter. Unparteilsch ist, wer im Verhältnis zu den Vertragspartnern bei Ausübung seiner Tätigkeit als Vorsitzender weisungsfrei ist. Ferner dürfen die Entscheidungen des Vorsitzenden im Verhältnis zu einer Vertragspartei nicht interessengeleitet sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft die Aufsichtsbehörde nach § 106c Abs. 5 SGB V im Benehmen mit der KZV Saarland und den Verbänden der Krankenkassen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 106c Abs. 1 SGB V). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen entsprechende Fachkenntnisse besitzen.
- (11) Die Entschädigung des unparteilschen Vorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich nach der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (12) Der unparteilsche Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Nähere regelt die WiPrüfVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Entschädigung der Berater

Die Berater der Prüfungsstelle, die nicht als Berichterstatter im jeweiligen Verfahren tätig werden, und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen sowie auf eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der von ihnen vertretenen Körperschaften geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, die sie bestellt hat.

§ 5 Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses, zu denen auch die Entschädigung des unparteilischen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter gehören, werden von der KZV Saarland und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen. Dies gilt auch für die Kosten aus Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren, der Beauftragung Dritter sowie Prüfungen nach § 274 SGB V. Die Kosten für Ausschussmitglieder trägt jeweils die entsendende Stelle. Die Kosten für die Berichterstatter richten sich nach der Anlage zu dieser Vereinbarung und sind Kosten der Prüfungsstelle.
- (2) Als Grundlage der Kostenermittlung dient die für das jeweilige Geschäftsjahr zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich festgestellte Haushaltsplanung.
- (3) Der Kostenanteil der Krankenkassen wird im Rahmen einer Pauschale abgegolten. Diese wird je Quartal berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt 0,1 % der Abrechnungswerte für die konservierend/chirurgische Behandlung des jeweiligen Quartals. Die Pauschale wird im Rahmen der quartalsweisen Sammelabrechnung für den Bereich KCH in Rechnung gestellt. Die KZV Saarland trägt einen Kostenanteil in gleicher Höhe.
- (4) Der Haushalt wird jährlich abgerechnet. Überschüsse bzw. Fehlbeträge werden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Zur Deckung des Haushaltes kann die Pauschale aus Absatz 3 angepasst werden.

§ 6 Haushalt

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss legen den Vertragspartnern spätestens bis zum 30. September des Jahres - eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das kommende Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In der Übersicht sind als Voranschlag die prognostizierten Kosten für die einzelnen Aufwandspositionen, wie z.B. Gehälter zuzüglich Personalgemeinkosten und die kalkulatorischen Kosten für die Sitzungen der Prüfungseinrichtungen, anzugeben. Soweit die Prüfungseinrichtungen Leistungen bei der KZV Saarland in Anspruch nehmen, werden diese im Rahmen einer Sachkostenpauschale abgegolten.
- (3) Die Berechnung der Personalgemeinkosten- und Sachkostenpauschalen erfolgt analog den Übersichten des Bundesministerium der Finanzen (BMF).

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Die Prüfungsstelle legt den Vertragspartnern spätestens zum 15.02. des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Diese werden den Einnahmen gegenüber gestellt.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für jedes Kalenderjahr erstellt die Prüfungsstelle bis zum 15.02. des Folgejahres zum Zwecke des § 106 Abs. VII Sätze 2 und 3 SGB V einen Bericht über die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Prüfungen, sowie die von ihr festgesetzten Maßnahmen. Dieser Bericht ist der Aufsichtsbehörde, der KZV Saarland und den Krankenkassen vorzulegen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Reglungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

§ 10 Kündigung

Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Vertragsbestandteile, für die keine Kündigung ausgesprochen wurde, gelten, soweit dies möglich ist, unverändert weiter. Es gelten die Auslegungsgrundsätze des Zivilrechts.

Saarbrücken, 16. Mai 2022

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell Präsident

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Jürgen Ziehl stell. Vorsitzender

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

BKK Landesverband Mitte

Landesvertretung

Rheinland-Pfalz und Saarland

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland-Die Gesundheitskasse im

Christiane Firk

Bevollmächtigte des Vorstandes

IKK Sodwest

Prof. Dr. Jörg Loth Vorstand

Verband der Ersatzkassen e.V.

Martin Schneider

Der Leiter der Landesvertretung Saarland

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Saarbrücken

Armin Beck

Leiter der Regionaldirektion

Anlage

Entschädigung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Entschädigungsregelungen:

Berichterstatter:

Die Berichterstatter erhalten für jeden bearbeiteten Prüffall eine Entschädigung in Höhe von 200,00 €.

Für Tätigkeiten bei der Prüfungsstelle (Beschlussfassung und Anhörung) erhält der Berichterstatter je Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekostenentschädigung nach der Entschädigungsordnung der KZV Saarland.

Beschwerdeausschuss:

Vorsitzender sowie

Stellvertreter des Vorsitzenden:

300,00 pauschal für die Monate, in denen der

Vorsitzende oder der Stellvertreter seine

Sitzungstätigkeit wahrnimmt.

150,00 € je Sitzung

Die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen ist in der Entschädigung bereits berücksichtigt. Für gerichtliche Vertretung des Ausschusses erhält der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Sitzungspauschale von 150,00 €.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das jeweils kommende Geschäftsjahr wird die vorgenannte Entschädigungsregelung auf ihre Angemessenheit überprüft.